

Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz. Band III (Neue Ausgabe): das Kloster Einsiedeln; Dorf und Viertel Einsiedeln

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **91 (2004)**

Heft 1/2: **Wohnen im Alter = Habitat pour le 3e âge = Housing for the elderly**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auch für Architekten

Zum 100. Band der «Kunstdenkmäler der Schweiz»

Soeben ist – von seinen Machern zu Recht ausgiebig gefeiert – der 100. Band der «Kunstdenkmäler der Schweiz» im Doppelpack erschienen. Das schwergewichtige Werk handelt vom Kloster Einsiedeln und seiner Umgebung. Der erste Band der Reihe, 1927 publiziert, galt just der gleichen Gegend. Weshalb diese Reprise? Was liegt dazwischen?

Einzigartige Buchreihe

«Die Kunstdenkmäler der Schweiz» ist ein einzigartiges Unternehmen. Seine Anfänge liegen im 19. Jahrhundert. Angesichts der gigantischen Zerstörungen, welche die Industriegesellschaft an traditionellen Siedlungen und Bauwerken anrichtete, gab es in ganz Europa Bestrebungen, das Bedrohte zu erforschen, zu dokumentieren und zu schützen. Hierzulande publizierte seit 1872 der Kunsthistoriker Johann Rudolf Rahn eine «Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler». 1880 wurde der «Verein zur Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler gegründet» (seit 1934 Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte bzw. GSK). 1920 beschloss der Vereinsvorstand, die Kunstdenkmäler der gesamten Schweiz in Zusammenarbeit mit den Kantonen systematisch zu erfassen. 1925 plante man hierfür 50 Bände. Als erster veröffentlichte 1927 der vielseitig begabte Theatermacher, Hochschulprofessor und Denkmalpfleger Linus Birchler das Buch über die Bezirke Einsiedeln, Höfe und March. Er kam damit dem Stanser Staatsarchivar Robert Durrer zuvor, der das 1899 begonnene Werk über Unterwalden 1929 vollendete.

Seit 1930/35 folgen sich die Bände in schöner Regelmässigkeit, meistens zwei pro Jahr. Nur: Die ursprünglich angestrebten 50 Bände waren zwar um 1965 produziert. Doch war in der Zwischenzeit das Ziel der flächendeckenden Erfassung der schweizerischen Kunstdenkmäler in

weite Ferne gerückt. Die heutigen 100 Bände decken knapp die Hälfte des Staatsgebietes ab. Und niemand wagt momentan eine Prognose, ob und wann dereinst der 200. Band die Reihe beschliessen wird.

Sind also «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» ein leeres Versprechen, ein unerfülltes Programm, ein gescheitertes Projekt? Mehr noch: Sind die gediegen aufgemachten Bücher, deren Forschung und Publikation pro Band Jahre beansprucht und alles in allem gut und gerne eine Million Schweizerfranken kostet – sind die «Kunstdenkmäler» kostspielige Luxusprodukte, die sich eine Gesellschaft wie die unsrige ganz einfach nicht mehr leisten kann?

Das unbekannte Wesen

Wer so fragt, verkennt das Wesen dieses Werks. Schon der erste Blick auf die Reihe öffnet Welten. Vom Bücherbrett prangen 100 Bände im eleganten, altertümlich-liebenswerten Outfit des schwarzen Leinenbandes mit Goldprägung. Sie sind säuberlich nach Kantonen geordnet und nummeriert von Aargau I (Bezirke Aarau, Kulm, Zofingen) bis Zürich-Stadt, neue Ausgabe II.II



Bild: Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld

Detail aus den Stukkaturen in der Klosterkirche der Kartause Ittingen TG, um 1763. Der «Kunstdenkmäler»-Band trug seinerzeit wesentlich dazu bei, dass die Kartause durch eine umfassende Restaurierung zu neuem Leben erweckt wurde.

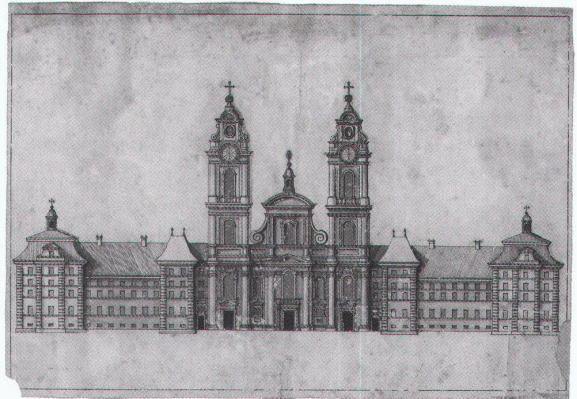


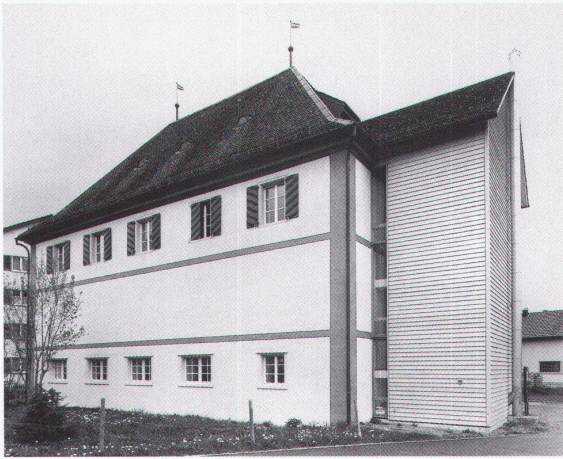
Bild: Stiftsbachiv Einsiedeln

Entwurf zur Klosterfassade Einsiedeln, von Bruder Caspar Moosbrugger, um 1705

(Altstadt links der Limmat – Profanbauten). Die meisten bringen 450 und mehr Seiten auf die Waage. Alle haben rechtschaffene Vorwörter, ein strenges Layout mit Hunderten von Abbildungen, tausenderlei Anmerkungen, umfassende Verzeichnisse und ausgiebige Register.

Der erste Blick täuscht eigentlich nicht. Die «Kunstdenkmäler» wollen erklärermassen eine umfassende Denkmalkunde sein, wollen die Gesamtheit der schweizerischen Baudenkmäler und ihrer Ausstattung von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert darstellen. Ihre Autorinnen und Autoren gehen diesen Bestand kunsttopographisch an. Das heisst, sie erfassen mit kunsthistorischen Methoden pro Band ein präzise umgrenztes Gebiet, sei es einen ganzen Kanton, eine Stadt wie Winterthur, ein einzelnes Monument wie die Kathedrale von Lausanne oder auch nur eine besondere Ausstattungsgruppe wie den Basler Münsterschatz.

Der topographische Grundsatz, also die ortsbezogene Sichtweise, wird wenn möglich auch innerhalb eines Bandes durchgehalten. Er äussert sich in der strengen Einteilung und Textgliederung ebenso wie in der ausgiebigen Illustration



Das Kernhaus in Einsiedeln, nach einem Entwurf von Franz Singer, erbaut 1737/38, mit 1991/92 restauriertem Anbau (Hanspeter Kälin, Einsiedeln).

mit hochwertigen Karten, Grundrissen, Schnitten, Skizzen sowie professionellen Übersichts- und Detailfotografien – pro Band an die 500 Stück!

Diese «durch's Band» verfochtene Qualität hat uns Schweizern bisher kein europäischer Staat nachgemacht. Sie hat ihren Preis, aber von Luxus kann keine Rede sein: Die Autorschaft arbeitet unter eher kärglichen Bedingungen. Bei der Bandproduktion muss wegen der Mischrechnung aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen und Sponsorengeldern sozusagen jeder Franken umgedreht und verantwortet werden. So kommt es unter anderem, dass bis heute die «Kunstdenkmäler» wenig farbige Abbildungen haben – was eher ein Vorteil ist, verbindet sich doch die abstrahierende Schwarzweiss-Fotografie viel inniger mit der Textur des geschriebenen Wortes als die vordergründige Buntheit farbiger Drucke.

Beständigkeit und Wandel

Da lohnt auch ein zweiter Blick in die «Kunstdenkmäler»-Welt. Er offenbart eine erstaunliche Harmonie. Seit 1927, also seit mehr als zwei Forschergenerationen, werden die klassischen Denkmalkategorien ungefähr nach gleichbleibender Methode erfasst. Burgen, Schlösser, Kirchen, Klöster, Kapellen, Paläste, Bürgerhäuser, öffentliche Anlagen, Glocken, Orgeln, Kirchenschätze, Plandokumente, Vedutenkataloge, Siegel, Fahnen, Wappenscheiben und vieles mehr sind seit eh und je in bewährter Weise erforscht und dargestellt. Das klingt im Überblick einfach. Man darf aber nicht vergessen, dass die Zergliederung einer Kirchenbaugeschichte Monate an Archivarbeit im feuchten Gemeindekeller beanspruchen kann und Architekten-Nachlässe meistens nur mühsam aufzufinden sind. Auch ist es nicht jedermanns Sache, angesichts bissiger Hofhunde und ebensolcher Schlossbesitzer das hehre Ziel im Auge zu behalten. Und wer liebt es schon, zur

Entzifferung von Inschriften in der Winterdämmerung Glockenstühle zu besteigen und sich während des Stundenschlags mit blauen Fingern an die schwankende Metallleiter zu klammern?

Harmonisch wäre auch die Art zu nennen, womit die «Kunstdenkmäler» mit Neuerungen umgehen und – beispielsweise – moderne Architektur zur Geltung bringen. Zu Beginn des Projektes wurden grundsätzlich nur Kunstwerke bis zum Ende des Ancien Régime erfasst. Noch 1960 konnten viele Autoren dem Historismus wenig und dem Jugendstil gar nichts abgewinnen. Städtebauliche Leistungen des 19. und 20. Jahrhunderts wurden auch in den 1970er Jahren noch geflissentlich übersehen. Das hat sich mittlerweile stetig geändert, nicht zuletzt unter dem Einfluss des ebenfalls von der GSK herausgegeben INSA (Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850–1920). Heutzutage pflegen in einem «Kunstdenkmäler»-Band die gotische Kirche und die Autobahnraststätte der gleichen Gemeinde eine relativ einträchtige Nachbarschaft. Das Stadtzürcher Gaswerk Schlieren und seine Arbeiterquartiere sind mindestens so prominent dargestellt wie der Wallfahrtsort im thurgauischen Klingenzell. In nicht allzu ferner Zeit werden zweifellos auch der Flughafen Kloten oder Mario Bottas Kreationen die Weißen eines also verfassten Denkmals erhalten.

Stetig verändert haben sich auch die methodischen und methodologischen Voraussetzungen der «Kunstdenkmäler». Beispielsweise legen die heutigen Autoren viel mehr Gewicht auf die Darstellung von Siedlungsstrukturen. Zudem hat sich ihre Arbeit in den letzten Jahren stark von den Feldaufnahmen ins Archiv verlagert. Oder, was der Einsiedler Klosterband ganz eindrücklich belegt: Die Absicht, Gesamtkunstwerke entdecken zu wollen, rückt in den Hintergrund. Viel lieber stellt der moderne «Kunstdenkmäler»-

Autor die Mühen und Nöte von Planungen und Bauarbeiten dar und richtet sein Augenmerk auf Spannungen und Widersprüche innerhalb eines Denkmals.

Erfolge und Schwächen

«Kunstdenkmäler»-Bände erfassen also ein präzise abgegrenztes Gebiet. Sie analysieren seine ortsfeste, materielle Kultur möglichst breit und in allen historischen Schichten und bringen dies sinnfällig als Nachschlagewerk zur Darstellung. Diese Leistung kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Historiker wie Laien finden in den «Kunstdenkmälern» verlässliche, auf die Primärquellen zurückgeführte Baugeschichten. Architekten können sich auf massgenaue Grundrisse und präzise Ortsbeschreibungen verlassen. Die Anliegen von Denkmalpflegern und Planern erhalten eine sichere Datengrundlage und ein reiches Argumentarium. Gemeinde- und Kantonsbehörden können damit Konzepte erarbeiten, Lehrer heimatkundliche Lektionen durchführen, Leser aller Couleur sich an der Eleganz und Klasse des schönen Buchs und der gediegenen Texte erfreuen. Kurzum: Ist ein Gebiet einmal in den «Kunstdenkmälern» erfasst, hat es einen höheren kulturellen Status. Die Zahl der Leser belegt es. Welches Werk ähnlicher Ausrichtung kann sich einer Auflagenzahl von 6000 und mehr rühmen? Gut verkaufte Architekturbücher bringen es auf 1000 oder 2000 Exemplare. Im Fall der «Kunstdenkmäler» ist allerdings zu bedenken, dass sie grösstenteils im Abonnement an die Mitglieder der GSK abgegeben werden – was aber ihre Wertschätzung eher in noch besserem Licht erscheinen lässt.

Weshalb aber – um auf die Eingangsfragen zurückzukommen – weshalb wird nun nach 1927 in Einsiedeln gleich mit zwei Bänden nachgedoppelt, wo doch erst die Hälfte der Schweiz durch die «Kunstdenkmäler» abgedeckt ist? Die Autorschaft – klar – rechtfertigt ihr Tun damit, dass sich wesentlich neue Aspekte der Forschung ergeben hätten und dass das «Weltkloster» Einsiedeln schon längstens seine moderne Analyse

und Würdigung durch anerkannte Fachleute verdient habe. Stimmt, und der Fachmann und/oder die Fachfrau machen das ganz prima! Nur: weshalb wartet das Weltkulturerbe des Castello Grande in Bellinzona immer noch auf eine Erst-erfassung. Und weshalb hat der zweitgrösste Schweizer Kanton zwar einige vorzügliche Stadtbände hervorgebracht aber erst etwa ein Zehntel seines Gebietes bearbeitet?

Weil die Kantone die Verfasser der «Kunstdenkmäler» anstellen, sind auch sie es, die den Gang der Inventararbeiten in der Schweiz bestimmen. Die GSK kann als Herausgeberin zwar Programme entwerfen, Planungen betreiben und die Öffentlichkeit auf ihre Anliegen aufmerksam machen. Doch letztlich ist sie vom Kulturverständnis einer Kantonsregierung abhängig. Das führt zum Gefälle von «Kunstdenkmäler»-reichen Kantonen zu diesbezüglichen Hungerleidern. Immerhin hat es die GSK mit Bravour erreicht, dass – Jura ausgenommen – alle Kantone mehr oder weniger intensiv am grossen Werk arbeiten. Das hohe Ziel, eines Tages die ganze Schweiz erfasst zu haben, erfordert aber Neuerungen. Beispielsweise müsste man der Auffächerung des Gesamtwerks in kleine und kleinste Erfassungsgebiete Einhalt gebieten. Auch wäre eine stärkere Mitwirkung der Redaktion an der Autorenbearbeitung zu wünschen.

Trotz alledem: Jeder neue «Kunstdenkmäler»-Band ist für die schweizerische Kulturszene und den Büchermarkt ein Glücksfall. Dass sich dies in Einsiedeln gleich zweifach ereignet hat, dazu sei den Autoren Werner Oechslin und Anja Buschow-Oechslin und anderen Beteiligten doppelt gratuliert.

Weitere Informationen: www.gsk.ch

Alfons Raimann

Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz,
Neue Ausgabe III (2 Bände im Schuber).
Teil 1: Das Benediktinerkloster Einsiedeln,
Teil 2: Dorf und Viertel Einsiedeln,
von Werner Oechslin und Anja Buschow Oechslin, hrsg. von der
Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Bern 2003.
Für GSK-Mitglieder Fr. 176.–/im Buchhandel Fr. 220.–
ISBN 3-906131-76-9

Nachtaktive Anwälte verletzen kein schützenswertes Interesse

Im Kanton Zürich können bestehende Bauten, die den Bauvorschriften widersprechen, umgebaut und auch erweitert werden, ohne dass dafür eine Ausnahmegewilligung erforderlich wäre, sofern v.a. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 357 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz). Das Zürcher Verwaltungsgericht hat diese Rechtsauffassung kürzlich bestätigt.

Eine Liegenschaft in der Quartiererhaltungzone II wird seit Jahren vollständig von einer Anwaltskanzlei genutzt, obwohl ein Wohnanteil von 90% verlangt wird. Ein Nachbar wehrte sich gegen die Ausweitung von Büroraum in das Dachgeschoss, weil damit das öffentliche Interesse an Erhaltung von Wohnraum verletzt werde und die erforderlichen Lukarnen der erfahrungsgemäss bis lange nach Mitternacht grell beleuchteten Büros zu massiven Lichtimmissionen für die Nachbarn führten und so auch gewichtige private Interessen verletzen.

Das Zürcher Verwaltungsgericht hat diese Einwendungen nicht geschützt. Es hielt fest: Die Erweiterung der gewerblichen Nutzung durch Vergrösserung der nutzbaren Fläche in einer mit einem Wohnanteil belegten Liegenschaft, die schon bisher keine Wohnungen aufgewiesen hat, ist zulässig.

Gleichzeitig hat das Gericht die Gelegenheit benutzt, auch folgende klärenden und präzisierenden Überlegungen anzustellen:

a) Der gemäss Gesetzeswortlaut unter gewissen Voraussetzungen tolerierte «Widerspruch mit Bauvorschriften» lässt sowohl Verstösse gegen Bau- wie auch gegen Nutzungsvorschriften zu. Anders wäre nämlich der Investitionsschutz, der mit § 357 Abs. 1 PBG vor allem angestrebt wird, nicht gewährleistet.

b) Dieser betriebsbezogene Investitionsschutz spielt allerdings dann keine Rolle mehr, wenn die

bestehende zonenwidrige Nutzung aufgegeben wird. Eine neue zonenwidrige Nutzung setzt dann voraus, dass das Gebäude für eine zonenkonforme Nutzung schlicht nicht geeignet ist.

c) Die Zulässigkeit der Erweiterung zonenwidriger Betriebe ermöglicht dennoch kein unbebegrenztes Wachstum. Ähnlich wie zulässige Umbauten ihre Grenze dort finden, wo sie einem Neubau gleichkommen, lässt nach der Auffassung der Verwaltungsrichter auch der tolerierte Investitionsschutz die Erweiterung eines zonenwidrigen Betriebes nur soweit zu, als die neuen Betriebsflächen in einem untergeordneten Verhältnis zu den bereits vorhandenen stehen.

d) Sofern überwiegende öffentliche oder private Interessen einer Erweiterung entgegenstehen, ist sie immer ausgeschlossen. Qualifizierte Widersprüche mit der Nutzungsordnung sollen also nicht provoziert werden.

Die Erweiterung der viergeschossigen Baute um ein Büro- und ein Archivgeschoss wurde als untergeordnete Erweiterung beurteilt. Das grelle Licht aus den Büros der nachtaktiven Anwälte mag zwar nach Auffassung der Richter unter Umständen lästig sein, stelle aber keine objektiv erhebliche Beeinträchtigung nachbarlicher Interessen dar. Und schliesslich: Die Verletzung der Wohnanteilforderung als durchaus öffentliches Interesse muss zwangsläufig hinter die vom Gesetzgeber akzeptierte Erweiterung zonenwidriger Nutzungen in begrenztem Umfang treten.

Immer bleibt der Praxis ein erheblicher Ermessensspielraum bei der Auslegung der Begriffe «Umbau» und «Erweiterung». Garantiert ist aber, dass das Gesetz mehr als eine Bestandesgarantie zulassen will. Tolerierte Anpassungen an zeitgemässe Bedürfnisse verlangen oft mehr als eine blosser Renovation des Bestehenden. Dem soll Rechnung getragen werden. Thomas Heiniger